

## **Zweite Satzung zur Änderung der Berufsordnung**

Die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung vom 21.11.2018 aufgrund des § 15 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 4, § 23 i. V. m. § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBL. Seite 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.02.2019 (GVBl. S. 5), die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Berufsordnung beschlossen, die mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 26.03.2019 genehmigt worden ist:

### **Artikel 1**

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kommt auf der Basis der Selbstorganisation ein Notfalldienst nicht zustande oder wird auf Dauer funktionsunfähig, so kann ihn die Landestierärztekammer einrichten, sofern diese Maßnahme zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung an Wochenenden, Feiertagen und nachts in der betreffenden Region zwingend erforderlich ist.“

b. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf Antrag kann ein zur Teilnahme am Notdienst Verpflichteter von der Teilnahme aus schwerwiegenden, in der Person oder den Lebensumständen des Verpflichteten liegenden Gründen ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden.“

2. §4 der Anlage 3 zu § 20 Abs. 1 („Richtlinie über die an „Tierärztliche Kliniken“ zu stellenden Mindestanforderungen (Klinik-Richtlinie)“ wird wie folgt gefasst:

### **„§ 4**

#### **Klinikbetrieb**

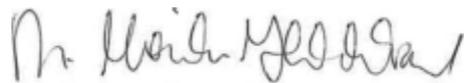
(1) Die „Tierärztliche Klinik“ oder „Tierärztliche Fachklinik für ...“ muss ständig dienstbereit sein. Soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist, kann sich eine „Tierärztliche Klinik“ oder „Tierärztliche Fachklinik für ...“ kurzfristig für die Dauer von höchstens zwei Wochen von einer anderen „Tierärztlichen Klinik“ oder „Tierärztlichen Fachklinik für ...“ gleicher Fachrichtung vertreten lassen. Die Leitung der „Tierärztlichen Klinik“ oder „Tierärztlichen Fachklinik für...“ hat sicherzustellen, dass der Name und die Adresse der jeweils diensthabenden Klinik vom Tierhalter ohne Zeitverlust in Erfahrung gebracht werden können. Die Landestierärztekammer muss über diese Regelung unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. In den Fällen des Satzes 2 hat die Leitung der

nicht ständig dienstbereiten „Tierärztlichen Klinik“ oder „Tierärztlichen Fachklinik für...“ unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die ständige Dienstbereitschaft der Klinik schnellstmöglich wieder herzustellen.

(2) Auf Antrag kann eine „Tierärztliche Klinik“ oder „Tierärztliche Fachklinik für ...“ aus schwerwiegenden Gründen von der Landestierärztekammer von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft für längstens drei Monate entbunden werden. Die Landestierärztekammer kann die Ausnahme nach Satz 1 einmal für weitere drei Monate verlängern. Soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist, kann die Landestierärztekammer einen von Satz 1 und 2 abweichenden Zeitraum festlegen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.



Kusel, den 27.03.2019

Dr. Monika Hildebrand  
Präsidentin